

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches Regierungs-Blatt.

Nummer 47. Den 28. December 1821.

B e f a n n t m a c h u n g e n.

I. Auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird das nachstehende höchste Patent vom 18ten dieses Monats über die Auflösung des bisherigen Seniorat-Verhältnisses bey'm Amte Dibiöleben, hiermit zu jedermannes Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht.

Weimar am 27ten December 1821.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Müller.

B i r C a r l A u g u s t,

von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen Weimar-Eisenach,
Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meissen, gefürsteter
Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn,
Neustadt und Tautenburg

K. K.

fügen hiermit zu wissen, daß zwischen dem Großherzoglichen und den Herzoglich Sächsischen Häusern Genealogischer Linie durch deren Bevollmächtigte am 10ten October dieses Jahres, wegen des zehner, bis auf die dem Hause Weimar allein zugetheilt gewesene Steuer, noch gemeinschaftlich gewesenem Seniorat-Amtes Dibiöleben ein Hausvertrag zu Arnstadt abgeschlossen, auch hierauf von den höchsten Gewaltgebern allerseits genehmiget worden, vermöge dessen das Gemeinschafts- und Seniorat-Verhältniß des Amtes Dibiöleben ganz aufgelöst und dieses Amt, welches sich gegenwärtig auf den Grund früherer Familien-Ver-

träge ohnehin in Unserm Besitze befindet, mit voller Landeshoheit und mit allen darin befindlichen und dazu gehörigen Domanal-Ländereyen, Rechten und Gerechtigkeiten, namentlich mit dem dortigen Klosterzuge, dessen Pertinentien, den Zinsen, Frohnen, Lehn- und Erbpachtgeldern, und überhaupt nichts davon ausgeschlossen, an Uns und Unser Großherzogliches Haus vollständig abgetreten ist.

Indem Wir gedachtes Amt Dilsleben nunmehr aus diesem veränderten Titel und als einen integrierenden Theil Unseres Großherzogthumes zu besitzen und besitzen zu wollen, hiermit feyerlichst erklären, sichern Wir den dortigen Unterthanen alle diejenige Landesväterliche Fürsorge und Berücksichtigung zu, die Wir Unseren übrigen Unterthanen zu widmen Uns verpflichtet erachten.

Urkundlich haben Wir zu jedermannes Kunde gegenwärtiges Patent entwerfen lassen, solches eigenhändig vollzogen und mit Unserm Großherzoglichen Siegel versehen.

Weimar den 18ten December 1821.

(L. S.) **C a r l A u g u s t.**

E. W. Freyh. von Fritsch. Freyh. von Bersdorff. Dr. E. W. Schweiger.
vdt. Ernst Müller.

II. Nachstehendes höchste Patent wird zur Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eisenach den 26sten November 1821.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.

G. K. Thon.

W i r C a r l A u g u s t,

von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen Weimar-Eisenach,
Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter
Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn,
Neustadt und Tautenburg

K. K.

thun kund und zu wissen, daß Wir mit bereits 1817. erklärter Zustimmung Unseres getreuen Landtages, das für Unsere alt-Eisenachischen Lande gesetzlich bestehende, als Bey-

la ge zu diesem Patente noch besonders abgedruckte, Salz-Mandat vom 2ten Septem-
ber 1771., auch auf die neu-Eisenachischen Landestheile erstreckt wissen wollen und erstre-
cken solches andurch förmlich auf die obgenannten Gebieth.

Doch soll es jeder Gemeinde, so wohl im alt-Eisenachischen, als im neu-Eisenachis-
chen Theile des Staatsgebietes, unbenommen seyn, sich mittelst freiwilligen und Vertrag-
mäßigen Beitrittes zu her auf dem Wege des Vertrages von Unserm Kammer bereits ein-
geleiteten Salz-Conscription, mit der hierzu beauftragten Salinen-Direktion über ein be-
stimmtes, dem jährlichen Bedarf angemessenes, Salz-Quantum zu vereinigen.

Ist dieß geschehen: so darf dann eine solche Gemeinde und darf jedes Individuum ei-
ner solchen Gemeinde das weiter benöthigte Salz, nur nicht, um damit Handel im In-
lande zu treiben, auch auswärts her nach Gefallen beziehen.

Unkundlich haben Wir dieses Patent eigenhändig vollzogen und mit Unserm Großher-
zoglichen Siegel bedrucken lassen, damit solches nunmehr durch die kompetente Behörde,
Unserm Willen gemäß, zur öffentlichen Kunde, zur Nachachtung aller, welche dieß angeht,
gehörig gelange.

Weimar am 30sten Oktob. 1821.

(L. S.) C a r l A u g u s t .

E. W. Freyherr v. Fritsch. Ernst August von Bersdorff.

vd. Karl Emil Helbig.

Von Gottes Gnaden

Wir Anna Amalia, verwittibte Herzogin zu Sachsen,
Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, gebohr-
ne Herzogin zu Braunschweig und Lüneburg u. Landgräfin in
Thüringen, Marggräfin zu Meissen, gefürstete Gräfin zu Henne-
berg, Gräfin zu der Mark und Ravensberg, Frau zu Ravens-
stein u. u.

In Ober-Wormundschaft Unseres freundlich geliebten unmin-
digen Erbprinzens, Herrn Carl Augusts, Herzog zu Sachsen-
Weimar und Eisenach Ebd.

und als Landesh-Regentln.

Entbieten allen und jeden Unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritters-
schaft und Adel, Beamten, Gerichts-Herren, Bürgermeistern und Rätthen derer Städte,

Schultheißen und Gemeinden, auch sonst inögemein allen Unsern Untertbanen, Unsern resp. gnädigsten Gruß, und fügen ihnen darneben zu wissen: Demnach Wir missfällig wahrnehmen müssen, daß, aller vielfältig ergangenen geschärften Verordnung und Befehlen ohngeachtet, dennoch zeithero sehr viel auswärtiges Salz in Unserm Eisenachischen Fürstenthum und Lande eingeführt und vertrieben, und dadurch bey Unserm Salzwerk zu Creuzburg der Vertrieb des dasigen Salzes gar sehr gestopfet worden: Wir aber dergleichen Einföhrung des fremden Salzes keinesweges länger zu gestatten gemeinet sind, und dahero vor nöthig befunden, wie es mit dem Vertrieb Unseres zu Creuzburg gefotenen Salzes in obbesagten Unsern Fürstenthum und Landen föhrohin gehalten werden soll, zu jedermanns Wißenschaft, vermittelst gegenwärtigen Patents, durch öffentlichen Druck bekannt zu machen; Als befehlen und verordnen Wir hiermit gnädigst und ernstlich

1) daß sowohl vorhero, als in Zukunft, die Einföhrte und der Gebrauch alles fremden Salzes bey sunfzig Rthlr. Strafe ein- und abgestellet, dahergegen

2) alle Unsere Untertbanen, keiner ausgenommen, hochs und niedrige, geist- und weltliche, sich einig und allein des Creuzburger Salzes bedienen und gebrauchen sollen, zu welchem Ende dann

3) in denen Städten, Markt-Plätzen und Dorfschaften jeden Amtes, so weit es thunlich, hinlängliche Salz-Niederlagen bereits etabliret, und wo dergleichen Einrichtung nicht zu bewürken gewesen, der Verlag sothaner Ortschaften mit Creuzburger Salz gewissen Fuhrleuten übertragen, und diese sowohl, als die ordentliche Magaziner, darzu besonders in Eid und Pflicht genommen worden.

4) Sollen nur gemeldete Salz-Magaziner und Fuhrleute schuldig und gehalten seyn, nicht allein mit dem jeden Orts eingeföhrten richtigen Gemäß das Salz auszumessen, sondern auch in das einem jeden Einwohner und Untertban. eingehändigte und nach Unserer gnädigsten Vorschrift gedruckte Salz-Büchelgen, wann und wie viel Salz von jedem, von Zeit zu Zeit geholet und genommen wird, ordentlich und richtig einzuschreiben, daserne sich nun

5) dergleichen verpflichtete Magaziner und Fuhrleute gleichwohl gelüsten lassen sollten, dieser Unserer gnädigsten Intention zuwider und unter dem Prätext des Creuzburger Salzes fremdes Salz mit unter einzubringen und zu debitiren; So soll nicht nur das bey der sofort anzustellenden Visitation sich vorfindende fremde Salz in continenti weggenommen und confisciret, sondern dergleichen Contravenient eo ipso in die darauf gesetzte Geld-Strafe von sunfzig Rthlr. verfallen seyn, und diese sofort executive von ihme beygetrieben werden.

Würde aber

6) ein oder der andere Untertban sich beygehen lassen, von fremden mit Salz durchpassirenden Fuhrleuten, oder von denen aus der Nachbarschaft sich heimlich einschleichenden fremden Salz-Höden, fremd Salz kaufen, oder dergleichen selbst aus der Nachbarschaft holen, und dessen übersöhret werden können, soll derselbe für jede Menge dergleichen erkaufte Salzes zehn Reichsthaler Strafe erlegen, oder mit so viel Tagen Zuchthaus-Strafe ver-

D i e n s t e n t l a s s u n g .

Des Großherzogs, Königliche Hoheit, haben dem Kammer-Junker und Landes-Direktions-Rath, Herrn Ehrhardt Friedrich Freyherren von und zu Rannsbach, auf Reichwolframsdorf, die gebetene Entlassung von der Stelle eines Landes-Direktions-Rathes, mittelst höchsten Dekretes vom 18ten d. M., zu ertheilen gnädigst geruhet.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

I. Da eine übergroße Masse ausländischer geringhaltiger Kupfersfennige in Umlauf gekommen ist: so wird hiermit die Bekanntmachung Großherzoglicher Regierung alhier vom 5ten July 1815., nach welcher nur die königlichen und Herzoglich Sächsischen, die Erzfürstlichen und Kurfürstlich Hessischen Pfennige nach ihrem vollen Nominal-Werthe cursiren sollen, alle übrigen ausländischen Kupfersfennige aber, zwar im Handel und Wandel angenommen werden können, jedoch nur nach ihrem halben Nominal-Werthe gültig sind, hiermit erneuert.

Weimar den 4ten December 1821.

Großherzogliche Sächsische Landes-Direction, 1ste Section.
K. Huseland.

II. An die Stelle des als Verwalter des Hahn'schen Gerichts zu Lindenkreuz freiwillig abgegangenen Advokaten, Friedrich Wilhelm Höfer, ist der Stadt-Schreiber und Amts-Advokat Carl Friedrich Flemming zu Weida zum Justitiar bemeldeten Gerichts präsentiert und durch das beauftragte Justiz-Amt Weida am 9ten October dieses Jahres verpflichtet und eingeführt worden, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Weimar den 17ten December 1821.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Müller.